



Der Oberbürgermeister

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

30. Dezember 2019

19-V-01-0021

Beteiligung der ESWE Versorgungs AG an der MHKW Wiesbaden GmbH
Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0228 vom 27. Juni 2019, Beschlussziffer 7, 9, 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Nr. 0228 der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019 wurde der Beteiligung der ESWE Versorgungs AG an 24,5 % der Anteile der MHKW nachträglich zugestimmt.

Zu den beschlossenen Aufträgen der Beschlussziffern 7, 9 und 10 teilt die WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) folgendes mit:

Zu 7. Der Unternehmensgegenstand der ESWE Versorgung soll um die „thermische Verwertung von Restabfall inkl. der Beteiligung an entsprechenden Unternehmen“ erweitert werden. Der Magistrat (Dez. I/WVV) wird beauftragt, auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der ESWE Versorgung hinzuwirken.

Als Ergebnis eines Gesprächs zwischen Vertretern der ESWE Versorgungs AG, des städtischen Beteiligungsmanagements und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde vereinbart, dass zunächst auf die Umsetzung verzichtet, jedoch bei der nächsten Satzungsänderung entsprechend berücksichtigt wird.

Zu 9. Der Magistrat (Dez. I/WVV) wird beauftragt, sich mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Darmstadt in Verbindung zu setzen und auf ein gemeinsames Vorgehen beider Kommunen hinzuwirken.

Die WVV hat sich mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Darmstadt in Verbindung gesetzt und die im Beschluss aufgeführten Hinweise erörtert. Aus dem Gespräch haben sich keine Hinweise auf Handlungsbedarf ergeben.

Zu 10. Der Magistrat (Dez. I/WVV) wird beauftragt, den finalen Gesellschaftsvertrag der MHKW den Gremien zur Kenntnis zu geben.

Der finale Gesellschaftsvertrag ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende

Anlage

Satzung

MHKW Wiesbaden GmbH

SATZUNG

der

MHKW Wiesbaden GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MHKW Wiesbaden GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Müllheizkraftwerkes in Wiesbaden.

(2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, deren Vertretung übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

(3) Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die ihrem Hauptzweck zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 25.000 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR, die – beginnend mit Nr. 1 – fortlaufend nummeriert sind.

(3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
- (6) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Tagungsort, -tag, -zeit und Tagesordnung. Gesellschafterversammlungen finden am Sitzungssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Geschäftsführung bestimmten in Hessen gelegenen Ort statt.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 80 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 80 Prozent vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Gesellschafterversammlung im Original vorzulegen.
- (4) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Die

Leitung der Gesellschafterversammlung rolliert mit jeder Gesellschafterversammlung zwischen den Gesellschaftern in alphabetischer Reihenfolge. Die erste Gesellschafterversammlung wird von dem Gesellschafter mit dem größten Gesellschaftsanteil geleitet.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung oder im Verfahren gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung und der Beschluss im Verfahren gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz kein höheres Quorum verlangt.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, soweit § 47 Abs. 4 GmbHG dem nicht entgegensteht.
- (5) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, von dem Versammlungsleiter eine Niederschrift binnen 14 Tagen zu erstellen. In der Niederschrift sind der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, der Ort, die gefassten Beschlüsse sowie sonstige Anträge und Ergebnisse anzugeben. Sofern sich ein Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung vertreten lässt, ist die schriftliche Vollmacht als Anlage zu der Niederschrift zu verwahren. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Anteilsabtretungen und Belastungen mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- (2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt worden sind.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und Prüfung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31.12.2042, ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Kündigungen der Gesellschaft sind schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären und werden mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft hat jeden Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, die Gesellschaft aus wichtigem Grund wegen schwerwiegender Pflichtverletzung eines Mitgesellschafters zu kündigen, ist er verpflichtet, die Mitgesellschafter hierüber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu informieren. Nach einer solchen Mitteilung darf die Kündigung erst ausgesprochen werden, wenn die Gesellschafter trotz ernsthaften Bemühens erfolglos über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten versucht haben, den wichtigen Grund zu beseitigen und eine Basis für die Fortsetzung der Gesellschaft zu finden.
- (4) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge, wenn die übrigen Gesellschafter nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung die Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft fortgeführt, beschließen die verbleibenden Gesellschafter über die Einziehung (§ 11) oder Abtretung (§ 12) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 11 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist ohne die Zustimmung

mung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- (i) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - (ii) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
 - (iii) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde,
 - (iv) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat (§ 10) oder
 - (v) sofern es sich bei einem Gesellschafter um eine juristische Person oder einer Gesellschaft handelt, deren Auflösung beschlossen wird oder deren Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Er scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald der Gesellschafterbeschluss über die Einziehung unanfechtbar oder dessen Wirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Die Gesellschaft wird nach der Einziehung von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 13.

§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 11 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird. Jedem der verbleibenden Gesellschafter steht ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zu. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und vollständiger Zahlung des Entgelts gemäß § 12 Abs. 3 wirksam.
- (2) Das Abtretungsverlangen wird durch die Geschäftsführung mitgeteilt und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Abtretung von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils

dessen Abtretung an sich und/oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 13 entsprechend. Abweichend von § 13 Abs. 6 ist das zu zahlende Entgelt innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig, nachdem die gemäß § 12 Abs. 1 erforderliche Annahmeerklärung notariell beurkundet wurde.

§ 13 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund von Kündigung (§ 10), Einziehung der Geschäftsanteile (§ 11) oder Abtretungsverlangen (§ 12) aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV, in der jeweils gültigen Fassung, zu ermitteln ist. Die Kosten des Gutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung und im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10 % zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 11 Abs. 2 (i), (ii) und (iii) erhöht sich der Abschlag auf 30 %. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.
- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.
- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (5) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.

- (6) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die erste Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundungen der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.
- (7) Für den Fall, dass die Gesellschaft den Abfindungsanspruch nicht unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften erfüllen kann, haften die Gesellschafter für den Abfindungsanspruch gesamtschuldnerisch entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe.

§ 14 Auflösung / Liquidation

- (1) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 12 an sich zu verlangen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (3) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Für die Gesellschafter besteht kein Wettbewerbsverbot.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wiesbaden,

Bundesrepublik Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27. März 2019 zu der UR-Nr. 66/2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 27. März 2019



Dr. Andrea Zwarg, Rechtsanwältin
als amtlich bestellte Vertreterin des
Notars Dr. Thorsten Reinhard

